

**Satzung  
„Studien-Stiftung“  
vom 10.02.1955**

Die nachstehend aufgeführten Stiftungen haben durch zwei Geldentwertungen und Währungsumstellungen (1923 und 1948) so erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, dass jede für sich den Stiftungszweck nicht mehr nachhaltig zu erfüllen vermag. Sie werden deshalb gem. Art. 74 der Bayer. Gemeindeordnung vom 15.01.1952 (GBVl. S. 19 ff.) unter teilweiser Umwandlung des Stiftungszwecks miteinander vereinigt nach folgender

**Satzung**

**§ 1**

Die beiden Stiftungen

- a) „Weiprecht-Stiftung“,  
errichtet durch den am 26.11.1912 verstorbenen Eisenbahnsekretär Friedrich Weiprecht, Testament vom 23.05.1909, rechtsfähig auf Grund Erlasses des herzoglich-sächsischen Staatsministeriums in Coburg vom 27.03.1913,
- b) „Ludwig-August-Riedinger-Stiftung“,  
für Schüler des Ernestinums in Coburg, errichtet durch Ludwig August Riedinger mit Urkunde vom 08.06.1877, rechtsfähig auf Grund Erlassens des herzoglich-sächsischen Staatsministeriums in Coburg vom 15.06.1877, erweitert durch Vermächtnis des Carl Dietz im Testament vom 24.08.1883

werden zu einer rechtsfähigen und gemeinnützigen Stiftung unter dem Namen

„Studien-Stiftung“

mit dem Sitz in Coburg vereinigt. Die Vermögen der einzelnen Stiftungen gehen auf die neue Stiftung über.

**§ 2**

Die Abwürfe des Stiftungsvermögens sind mit dem nachstehenden angegebenen Hundertsatz jährlich einmal zu verteilen an

- (a) vier würdige und bedürftige Schüler des Ernestinums als Fleißprämie;
- (b) einem würdigen und bedürftigen ehemaligen Schüler des Ernestinums als Studienhilfe zum Besuch einer höheren polytechnischen Lehranstalt, Akademie oder Universität für die Dauer von ein bis drei Jahren.  
zu a) bis b): mit je 2,5 v. H.
- c) einem Bewerber unter 26 Jahren und zwar als Beihilfe zur:
  - 1. Erlernung eines Handwerks, ggf. einschl. Gründung eines eigenen Betriebes oder
  - 2. zum Studium an einer Hochschule für den Beruf des Architekten oder Ingenieurs (Voraussetzung: Nichtzugehörigkeit zu einer farbentragenden Verbindung, mit Ausnahme eines akademischen Gesang- oder Turnvereins),  
jeweils für die Dauer der Ausbildung.  
zu c): mit 95 v. H.

### § 3

Die nach § 2 der Satzung begünstigten Personengruppen haben gegen die Stiftung keinen Anspruch auf Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen.

### § 4

- (1) Um die wirkungsvolle Verwendung der Mittel zu erreichen, kann die Stiftungsverwaltung jeweils in einem Jahr auch nur einer der in § 2 erwähnten Personengruppen Leistungen gewähren derart, dass sie dafür in anderen Jahren entsprechend unberücksichtigt bleiben und dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle begünstigten Personengruppen verhältnismäßig zum Zuge kommen.
- (2) Die Stiftungsverwaltung kann, sofern dies zur Auffüllung des Stiftungsvermögens erforderlich ist oder geeignete Empfänger von Stiftungsabwürfen fehlen, die Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen für ein oder mehrere Jahre, höchstens jedoch hintereinander auf die Dauer von fünf Jahren, dem Stiftungsvermögen zuschlagen.

### § 5

- (1) Über die Verteilung der Stiftungsabwürfe und die Feststellung der Rechnung beschließt der Stiftungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern des Stadtrates einschl. des Vorsitzers besteht; Vorsitzter ist der Vorsitzter des Fürsorgeausschusses, Vorschläge für Leistungen nach § 2, a) bis b), sind rechtzeitig bei der Schulleitung des Ernestinums einzuholen.
- (2) Die Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung ist Aufgabe des Stadtrates. Im Übrigen gehört die Verwaltung der Stiftung zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung.

### § 6

Das Stiftungsvermögen ist zunächst nach den jeweils in Bayern geltenden Vorschriften über die Anlegung von gemeindlich verwalteten Stiftungsgeldern anzulegen. Die Anlage soll möglichst wertbeständig derart erfolgen, dass bei erneuten Geldentwertungen oder sonstigen Währungsänderungen ein möglichst geringer Vermögensverlust für die Stiftung zu erwarten ist. Wird vorhandener Grundbesitz verkauft, so ist der Erlös, soweit irgend möglich, sofort wieder zum Erwerb von Grundstücken zu verwenden.

### § 7

Wird die Stiftung aufgelöst, so ist etwaiges Vermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. v. § 2 der Stiftungssatzung zu verteilen oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Coburg zuzuweisen.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26.02.1954 beschlossen und von der Regierung von Oberfranken in Bayreuth mit Entschließung vom 16.12.1954, Nr. II/5 – 900 aa – 23, stiftungsaufsichtlich genehmigt.